

# **BGer 6B\_990/2021 vom 8. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_990\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_990_2021)

FR: TF 6B\_990/2021 du 8 décembre 2021

IT: TF 6B\_990/2021 del 8 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, Maurerstrasse 2, 8510 Frauenfeld,

### **E. 2**

Da die Einsetzung als notwendiger (amtlicher) Verteidiger im kantonalen Verfahren keine Vollmacht zur Beschwerdeführung an das Bundesgericht bildet, wurde Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 8. September 2021 Frist für die Einreichung einer Vollmacht für das bundesgerichtliche Verfahren bis zum 23. September 2021 angesetzt. Das Gesuch um Fristverlängerung wurde am 23. September 2021 antragsgemäss bis zum 13. Oktober 2021 bewilligt. Die eingeschrieben versandten Verfügungen konnten zugestellt werden.

### **E. 3**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ teilte mit Eingabe vom 8. Oktober 2021 mit, A.\_\_\_\_\_ habe ihm trotz elektronischer und postalischer Aufforderung, keine unterzeichnete Anwaltsvollmacht zugehen zu lassen. Er lasse dem Gericht deshalb eine E-Mail vom 4. September 2021 zukommen, mit welcher A.\_\_\_\_\_ die vorbereitete Strafrechtsbeschwerde zur Einreichung freigegeben habe.

### **E. 4**

Das Bundesgericht teilte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ am 12. Oktober 2021 mit, dass die von ihm nachträglich ins Recht gelegte E-Mail eine Anwaltsvollmacht im Sinne von Art. 40 Abs. 2 BGG nicht zu ersetzen vermöge. Die E-Mail trage als Absender nicht den Namen des Beschwerdeführers, sondern denjenigen einer unbekanntenen Drittperson, und sei zudem nicht eigenhändig unterschrieben. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ wurde daher erneut eine Frist bis zum 25. Oktober 2021 angesetzt, um eine Vollmacht gemäss Art. 40 Abs. 2 BGG einzureichen. Die Fristansetzung wurde - in Nachachtung von Art. 42 Abs. 5 BGG - mit der Androhung verknüpft, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, falls die Behebung des Mangels nicht fristgemäss erfolge.

### **E. 5**

Die Verfügung vom 12. Oktober 2021 wurde auch A.\_\_\_\_\_ persönlich in Kopie zugestellt. Die eingeschrieben versandte Verfügung wurde mit dem Vermerk "Nicht behoben" an das Bundesgericht retourniert. Sie wurde auch noch mit gewöhnlicher A-Post verschickt.

### **E. 6**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ teilte am 25. Oktober 2021 mit, A.\_\_\_\_\_ habe sich nicht zurückgemeldet, und er habe demnach keine unterzeichnete Anwaltsvollmacht erhalten.

## **E. 7**

Mangels Einreichung einer Vollmacht im Sinne von Art. 40 Abs. 2 BGG innert Frist und bis heute, kann auf das Verfahren nach Art. 108 BGG folglich androhungsgemäss nicht eingetreten werden. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.